

Von der Arbeitsmoral bis zum Meinungsstreit: Ein Wegweiser durch das Studium – Teil 2*

Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Erfan Khorasani-Nejad, CLE, LL.M. (London), Göttingen**

Rechtswissenschaft ist nichts für Nachbeter und methodische Schlafwandler, sondern für Menschen mit Verstand, Urteilskraft und Haltung.

4. Zwischen (Rechts-)Gutachten, Esoterik und Märchen	1015
a) Der strafbare Genitiv	1015
b) Grammatikalische Spekulationsgeschäfte	1015
c) So kurz wie möglich, so lang wie nötig.....	1016
d) Kein „Geschwafel“	1016
e) Zwischen Sachgutachten und Tagebüchern	1017
f) Märchenonkel und Regieanweisungen	1017
g) Arroganz und Ego bleiben vor der Tür	1018
5. Der Meinungsstreit: Phantastische Rechtsprobleme und wo sie zu finden sind	1018
a) Warum die Definition keinen Punkt wert ist... ..	1018
b) Rechtsprobleme sind keine seltenen Einhörner... ..	1019
c) Dezent Annäherung, statt mit der Tür ins Haus fallen... ..	1021
d) Was Juristen vom Papst unterscheidet... ..	1023
aa) Unzulässige (Schein-)Argumente	1024
bb) Zulässige Argumente	1025
e) Das „Herzstück“: Ihre Rechtsansicht im Meinungsstreit!	1026
aa) Ohne Meinung kein Meinungsstreit	1027
bb) Unreflektierte Annahmen: Wasser predigen und Wein trinken	1028
6. Ein Wort noch zur Bewertung von Prüfungsleistungen	1028
II. Fazit – Und nun?	1030

* Teil 1 ist in Ausgabe 4/2026 erschienen.

** Dipl.-Jur. Erfan Khorasani-Nejad, CLE, LL.M. (London), ist Sachverständiger für Datenschutz (DSB/DSA TÜV®-zert., ehem. BDSF e.V.) und Wiss. Mitarbeiter der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht unter der Leitung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Gunnar Duttge sowie der Abteilung für Strafrecht und Strafprozessrecht unter der Leitung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Uwe Murmann am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Georg-August-Universität Göttingen. Der Autor hat bereits an der Korrektur und Evaluation von ca. 1.000 Prüfungsleistungen mitgewirkt.

4. Zwischen (Rechts-)Gutachten, Esoterik und Märchen

Nach der Grundlagenarbeit soll es nun um einige stilistische Feinheiten und Anmerkungen, bewusste Akzentuierungen sowie besonders negativ auffallende Formulierungen gehen.

a) Der strafbare Genitiv

Achten Sie schon bei der Obersatzbildung auf grammatikalische Richtigkeit und benutzen Sie den richtigen Kasus. Es heißt entweder: „A könnte sich wegen [...] strafbar gemacht haben.“ oder aber: „A könnte sich eines/des [...] schuldig gemacht haben“;¹ Konstellationen wie „wegen [...] schuldig“ oder „des [...] strafbar“ sind schlicht falsch und als solche zu werten. Dabei handelt es sich auch um keine Petitesse, wenn man bedenkt, dass z.B. *Walter* die Sache unter einem eigenen Abschnitt: „Der strafbare Genitiv“ behandelt². Prüfern fällt es (negativ) auf.

b) Grammatikalische Spekulationsgeschäfte

Auch sei hier gleich mit anderen grammatikalischen Spekulationsgeschäften abgerechnet. Zur korrekten Sprachanwendung gehört auch der richtige Modus. Es handelt sich um eine Verbkategorie, die die Art und Weise des Gesagten hinsichtlich des Verhältnisses zur Wirklichkeit bestimmt; relevant sind für unsere Zwecke nur zwei Modi: einerseits der Indikativ, der die Wirklichkeit ausdrückt, andererseits die Formen des Konjunktivs, die Möglichkeiten und Wünsche vermitteln. Der Indikativ wird zum Ausdruck eigener Gedanken genutzt; außerdem dann, wenn Sie auf fremdes Gedankengut referenzieren und mit einer subjektbezogenen Präposition zum Inhalt überleiten, z.B.: „Nach/Laut der h.M. ist die Strafbarkeit [...]“. Dagegen dient der Konjunktiv I der Wiedergabe fremder Gedanken in indirekter Rede, meist gekennzeichnet durch ein Verb des Ausdrucks oder Dafürhaltens („Kopfverben“), etwa: „A denkt/meint, dies sei ein [...]“, oder ein damit verknüpft Substantiv, etwa: „Die Bedenken der Gegenposition, dies führe zu [...]“; würde die Referenz übrigens auf einen Plural abzielen, mithin: „Meyer meint, die Argumente gelten nicht“, fiel dieser mit dem Indikativ zusammen, sodass auf den Konjunktiv II auszuweichen wäre, dann:

„Meyer meint, die Argumente gölten/gälten nicht“.

Achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf inhaltsleere konjunktivische Obersätze ohne Prämissen, wie z.B.: „A könnte einen Anspruch haben“. Der Obersatz gibt den eigenen Prüfungsmaßstab vor. Er muss also sowohl die Hypothese als auch irgendeine Prämisse (Abhängigkeit) enthalten. Völlig verfehlt ist wiederum die Verwendung des (verneinenden) Irrealis³ als Paarung zweier verknüpfter Formen des Konjunktiv II, etwa: „Könnte [...] haben/sein. Voraussetzung wäre [...]“⁴. Der Irrealis ist der Modus des irrealen Wunsches und drückt die Unmöglichkeit aus („Ich wäre gekommen, hätte ich Zeit gehabt“) – damit ist nichts gewonnen. Ganz im Gegenteil, schreibt man: „A hätte einen Anspruch, wenn die Voraussetzungen vorlägen“, sagt man schlicht:

¹ Vgl. dazu *Trinh*, ZJS 2022, 516 (518); *Wieduwilt*, JuS 2010, 288 (290).

² *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 4. Aufl. 2024, S. 54.

³ *Wolf*, JuS 1996, 30 (32).

⁴ *Schnapp*, Jura 2002, 32 (33).

„A hat keinen Anspruch!“

Dabei handelt es sich um keine höhere Germanistik oder Raketenwissenschaft, sondern Schulwissen, dessen Erwerb Sie mit Vorlage Ihrer Hochschulreife bei Immatrikulation garantiert haben.

c) So kurz wie möglich, so lang wie nötig

Gutachterliche Leitmaxime ist, dass Ihr juristischer Gedankengang samt Entscheidung deutlich hervortritt, schlüssig und transparent ist. Formulieren Sie kurz, nüchtern, trennscharf und kernprägnant. Der Rezipient Ihres Gutachtens ist an objektivem Informationsgewinn interessiert und will „gedanklich geführt werden“⁵, „hat es allerdings auch meist sehr eilig“⁶; denken Sie daran und kommen Sie ihm entgegen. Jede „subsumtionsirrelevante Angabe“ und jedes „unreflektierte, auswendig gelernte Schema ohne Inhalt“⁷ schaden eher. Verzichten Sie auf lange „Schnörkelsätze“ oder „Satzgirlanden“ und drücken sich klar und insbesondere präzise aus, auch damit gute Argumente im „Gestrüpp schlechter Formulierungen“ nicht untergehen.⁸

d) Kein „Geschwafel“

Worauf Sie als Bearbeiter und insbesondere der prüfende Leser verzichten können, sind inhaltsleere Formulierungen. Sämtliche Kraftausdrücke wie „unproblematisch“, „selbstverständlich“, „zweifelsfrei“, „offensichtlich“, „ganz klar“ usw.⁹ bewirken immer das Gegenteil des Intendierten und rufen dem Prüfer quasi zu, dass es hier an belastbaren Sachargumenten fehlt und Sie unsicher sind. Gibt es diese doch, bedarf es der Kraftausdrücke nicht; zumal man als Studierender ohnehin mit einer gesunden Demut vor der Materie gut beraten ist. Dazu gehören auch alle (unnötigen) Modalpartikel, worauf Sie „ja“ „halt“ „auch“ „wohl“ „eh“ verzichten können, weil diese „eben“ „rein“ „gar“ kein Sachargument befördern, sondern das Ergebnis verwässern, etwa: „Damit gilt As Handeln ja als rechtswidrig“ (nein, es ist rechtswidrig), oder auch: „A hat wohl vorsätzlich gehandelt“¹⁰ (nein, A hat vorsätzlich gehandelt); zumal Unterstellungen ohnehin (insbesondere zulasten des Betroffenen) stets unzulässig sind.¹¹ Auch auf den sog. „Erschöpfungs-Konjunktiv“¹² am Ende der Abschnitte können Sie verzichten („Im Ergebnis hätte A einen Anspruch“), da dies auch wieder auf eine Wunschvorstellung des Unwirklichen abzielt und den Leser zurück zum Obersatz schickt. Der Sachverhalt ist „Ihre Wirklichkeit“ und real – entsprechend realer Ergebnisse bedarf es. Verwässern Sie Ihre Ergebnisse generell nicht, etwa so:

„Rechtswidrigkeit und Schuld unterliegen keinen Bedenken“.

⁵ Zieschang, JA 2021, 529 (535).

⁶ Wieduwilt, JuS 2010, 288 (292).

⁷ Trinh, ZJS 2022, 516 (516).

⁸ Wieduwilt, JuS 2010, 288 (288); vgl. Wolf, ZJS 2020, 553 (554).

⁹ Unverfänglich und daher nicht zu beanstanden sind aber: „zutreffend“, „überzeugend(er)“, „fälschlicherweise“ und „richtigerweise“, „vorzugswürdig“; vgl. Wohlers/Schuh/Kudlich, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht, 7. Aufl. 2024, Rn. 141; Fahl, JA 2008, 350 (353): Aber auch das ersetzt keine sachlich fundierte Begründung.

¹⁰ Beaucamp, JA 2018, 757 (759).

¹¹ Zieschang, JA 2019, 529 (535).

¹² Wieduwilt, JuS 2010, 288 (291): i.S.v. „Puh, das wäre geschafft!“

Teilweise wird sogar dafür plädiert, sinnlose Ausführungen hierzu wegzulassen, soweit es keine Anhaltspunkte für Probleme gibt.¹³ Von der Rechtswidrigkeit und normativen Ansprechbarkeit geht das Recht nämlich grds. aus.¹⁴ Insoweit genügt die Feststellung:

„A handelte rechtswidrig und schuldhaft“.

Damit vermeiden Sie auch den teils als solchen betitelten „Asthmastil“¹⁵:

„A handelte vorsätzlich. A handelte rechtswidrig. A handelte schuldhaft“.

Als „goldene Gutachtenregel“ dient insoweit, dass eine Arbeit erst dann fertig ist, wenn man nichts mehr weglassen kann.¹⁶

e) Zwischen Sachgutachten und Tagebüchern

Das juristische Gutachten ist „keine Belletristik, sondern eine methodisch abgeleitete, wissenschaftlich exakt begründete Antwort auf eine Rechtsfrage“¹⁷. Diese zwanghafte „Genauigkeit, Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit und der Ausschluss jeder willkürlichen Entscheidung [...] sind Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung der Jurisprudenz als Wissenschaft“¹⁸. Differenzieren Sie zwischen Fakten, Tatsachen sowie Argumenten einerseits und Gefühlsbekundungen, Empfindungen sowie Mutmaßungen andererseits. Letztere gehören nicht ins Gutachten. Jede Annahme muss sich (un-)mittelbar aus dem Sachverhalt bzw. aus Gesetz und Recht ergeben. Sachargumente sind als solche sachlich zu stützen, entsprechend zu begründen. Ihre ganz ureigene Einstellung zur Sache ist hingegen – ohne juristisch nachvollziehbar begründeten Gedankengang – irrelevant. Auch alle Pauschalsätze ohne Inhalt und Fallbezug i.S.v.: „Das ist hier der Fall“ oder „Das liegt vorliegend gerade nicht vor“ könnten überall stehen und bringen die Falllösung nicht voran.

f) Märchenonkel und Regieanweisungen

Ebenso unnütz, entbehrlich und zeitverschwendend sind sowohl Ausschweifungen im „Märchenonkelstil“¹⁹ wie: „Zunächst ist nun erst einmal zu prüfen, ob [...]“; nachdem [...] geklärt ist, ist nunmehr danach zu fragen, wie [...]“, als auch „Regieanweisungen“²⁰ oder selbstverständliche Redundanzen wie etwa: „Es wird jetzt die Strafbarkeit von X geprüft. Dafür müsste X [...]. Zunächst ist der Tatbestand [...]. Dafür müssten [...] vorliegen“ usw. Derartige Füllsätze steuern nichts Relevantes zur Lösung bei – mit Goethe: „Getretner Quark wird breit, nicht stark“.²¹

¹³ Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (159): Anwendbarkeit deutschen Strafrechts werde auch nicht anlasslos geprüft, obschon dies Grundvoraussetzung jeder Strafbarkeit wäre.

¹⁴ Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (159): „Das klingt revolutionär, wird sich aber früher oder später durchsetzen, weil es keinen überzeugenden Sachgrund gibt, das Gewohnte beizubehalten.“

¹⁵ Klaas/Scheineld, Jura 2010, 542 (544).

¹⁶ Lagodny, Juristisches Begründen, 2013, S. 155.

¹⁷ Wolf, JuS 1996, 30 (36).

¹⁸ G. Wolf, in: GS Meurer, 2002, S. 665 (682).

¹⁹ Wieduwilt, JuS 2010, 288 (290); vgl. zum juristischen Stil Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, S. 73 ff. mit weiteren Beispielen.

²⁰ Wolf, ZJS 2020, 553 (556).

²¹ Goethe, West-östlicher Divan, Stuttgart: in der Cotta'schen Buchhandlung (Cotta), 1819, S. 111.

Übrigens gibt es gar keinen Bedarf für eine ständige Sachverhaltsreferenz. Vertrauen Sie (bittet!) darauf, dass der Korrektor sowohl weiß, dass Sie sich ausschließlich mit dem vorgelegten Sachverhalt befasst haben (welchen denn sonst?!), als auch selbst mit diesem vertraut ist. Verweise wie: „laut/gemäß/nach Sachverhalt“ oder „vorliegend“, „hier“, „im vorliegenden Fall“ (wo sonst?!) sind entsprechend unnötig. Letztlich gilt: „Überflüssiges ist überflüssig“²².

g) Arroganz und Ego bleiben vor der Tür

Tragen Sie einen gewissen Respekt und eine Prise Demut für Ihr Fach sowie andere Rechtswissenschaftler (mit anderen Meinungen) in sich. Verlieren Sie nicht aus dem Blick, dass Sie als Studierende naturgemäß noch ganz am Anfang Ihrer juristischen Eigenständigkeit stehen, ergo weit entfernt von dogmatisch ausgefeilt begründeten Eigenkreationen sind. Wenn Sie also das nächste Mal einen Meinungsstreit zu einem „Standardproblem“ führen, verzichten Sie bzgl. einer anderen Rechtsmeinung grds. auf „Schärfe, Spott, Übertreibung oder Überheblichkeit“²³ mit Ausdrücken wie: „unsinnig“, „grundlegend verkannt“, „übersehen“, „unrichtig“, „abwegig“, „unhaltbar“ oder „völlig verfehlt“. Bleiben Sie sachlich. Es ist höchstunwahrscheinlich, dass die „Gegenseite“ (allesamt qualifizierte spezialisierte Juristen) ein gerade „von Ihnen“ (aus dem Lehrbuch übernommenes) Argument in all den Dekaden „übersehen“ oder das wahre Recht „grob verkannt“ hat; wahrscheinlicher ist eher, dass Sie die andere Rechtsauffassung in Tiefe und Breite zu durchdringen noch gar nicht die Zeit gefunden haben. Bedenken Sie auch, wie es auf Prüfer, die die von Ihnen verworfene Meinung ggf. (mit-)geprägt haben oder vertreten, wirken wird, wenn Sie ihnen groben Unverstand attestieren.

5. Der Meinungsstreit: Phantastische Rechtsprobleme und wo sie zu finden sind

Nachfolgend soll es um das Auffinden und Erkennen von Rechtsproblemen sowie deren Hinführung zum Streitstand und Lösung gehen. „Punkteträchtig“ ist die inhaltlich tiefgehende Auseinandersetzung mit Sachverhalt und Rechtsfrage, nicht der bloße Nachvollzug vorgeprägter Ansichten.

a) Warum die Definition keinen Punkt wert ist...

Verinnerlichen Sie zuvörderst, dass es für die Wiedergabe von auswendig gelerntem „Konsumwissen“ (i.S.v. „Definitionen-Lernen“) keine Punkte gibt. Diese gibt es nämlich nur „für die Behandlung von Problemen, nicht für die Abhandlung von Banalitäten“²⁴; i.Ü. helfen Definitionen ohnehin nur bei Unproblematischem weiter²⁵. Lösen Sie sich bei Definitionen von der Fehlvorstellung, das Auswendig-gelernte kurzerhand „abzuladen“, nur um schon mal „irgendetwas“ auf Papier zu haben. Beachten Sie eher, dass die Definition als verlängerter Arm des Obersatzes Ihren eigenen Prüfungsmaßstab wiedergibt. Wenn Sie also einen Rechtsbegriff z.B. wie folgt definieren: „Ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB ist (i.) jeder körperliche Gegenstand, der (ii.) nach seiner objektiven Beschaffenheit und der (iii.) Art seiner konkreten Verwendung (iv.) geeignet ist, erhebliche Verletzun-

²² Walter, *Kleine Stilkunde für Juristen*, 4. Aufl. 2024, S. 61.

²³ Möllers, *Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten*, 9. Aufl. 2018, S. 76. Wolf, *ZJS* 2020, 553 (562): ebenso auf „gönnerrhafte Lobpreisungen“.

²⁴ Lagodny/Mansdörfer/Putzke, *ZJS* 2014, 157 (161).

²⁵ Klaas/Scheineld, *Jura* 2010, 542 (546 f.). Sobald Auslegung und Interpretation strittig sind, erstreckt sich das Problem bereits auf die Definition selbst. Dazu Lagodny/Mansdörfer/Putzke, *ZJS* 2014, 157 (162). Dass dabei die meisten Definitionen der Lösung ob der zu- als abnehmenden Vagheiten und Unklarheiten eher abträglich sind, ist ein Problem für sich. Siehe dazu Puppe, *JA* 1989, 345 (347) sowie Klaas/Scheineld, *Jura* 2010, 542 (546).

gen herbeizuführen“, dann aber (nur) subsumieren: „A hat dem B mit einem Baseballschläger auf den Kopf geschlagen und ihn so stark verletzt“, so ist der Subsumtionsversuch fehlgeschlagen und Ihre Definition ad absurdum geführt. Es bedarf keiner Definitionen, wenn Sie sich nicht daran messen lassen (wollen). Dass der Prüfer die Definitionen auch selbst kennt, kann im Zweifel unterstellt werden. Achten Sie also darauf, alle definitorischen Merkmale („Definitionsanker“) in Ihrer Subsumtion auch widerzuspiegeln, z.B.:

„Bei dem Baseballschläger handelt es sich um einen (i.) fass- und spürbaren, mithin körperlichen Gegenstand, dessen (ii.) objektive Beschaffenheit gerade von dessen Härte und Unnachgiebigkeit (als Schlaginstrument) geprägt ist. Die (iii.) konkrete Verwendungsart, hier der wuchtige Schlag auf den Kopf des B, ist auch (iv.) dazu geeignet, Platzwunden, Gehirnerschütterungen oder Schädelbrüche, mithin erhebliche Verletzungen herbeizuführen.“

Auch unnütz und sinnentleert sind aneinandergereihte Definitionen, auf die nur eine Behauptung folgt. Ein Beispiel (aus einer originalen, Fortgeschrittenenklausur):

„Tatobjekt: Eine Sache i.S.d. § 242 StGB ist jeder körperliche Gegenstand; auf den Aggregatzustand kommt es dabei nicht an. Beweglich ist sie, wenn sie fortgeschafft, also weggetragen werden kann. Eine Sache ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht, auch fremdes Miteigentum genügt für die Fremdheit. Der Karton ist eine fremde bewegliche Sache.“

Mit so einer „Leistung“ haben Sie nichts geleistet; ganz im Gegenteil, Sie zeigen damit ein deutliches Missverständnis für die Anforderungen, da Sie die Sache weder souverän als unproblematisch annehmen noch eine saubere gutachtliche Prüfung vornehmen; demonstriert wird damit sozusagen ein „besonders aufschlussreicher Fehler“, den man nur begehen kann, wenn man „ein bisschen Jura“ gemacht hat, aber keine darüber hinausgehenden Ansprüche hatte. Das Kennen von Definitionen zählt zum juristischen Handwerkszeug und weiter noch: zum absolut basalen Existenzminimum eines jeden Juristen – ohne dieses, brauchen Sie erst gar keine Prüfung antreten. Entsprechend sollten Sie sich von der „Erwartungshaltung“ frei machen, für das Auswendiglernen von irgendetwas, seien es nun Definitionen oder Gedichte, in einer Prüfungsleistung „honoriert“ zu werden. Um im Bilde zu bleiben, ist es wie mit dem „echten Handwerker“: Nur weil der Klempner Ihr Haus gefunden und auch noch seinen Werkzeugkoffer dabei hat, wird er (noch) nicht bezahlt – die Bezahlung folgt auf die Behebung des Problems hin.

b) Rechtsprobleme sind keine seltenen Einhörner...

Tatsächlich handelt es sich bei Rechtsproblemen aber um keine seltenen Einhörner, auf die man nur alle Jubeljahre bei Emergenz der Planeten einen kurzen Blick erhaschen kann, sondern meist um natürliche „Störgefühle“, die sich einem bei sorgsamer und gewissenhafter Arbeit als Divergenz von Sachverhalt und Rechtssatz automatisch aufdrängen. Ungeachtet der Eigentümlichkeiten einzelner Rechtsgebiete²⁶ möchte ich für einen recht zugänglichen Ansatz der Problemfindung auf Basis von Sorgfalt, Logik und Rechtsempfinden werben: Vergegenwärtigt man sich, dass der Obersatz nicht so benannt ist, weil er oben steht, sondern weil er sich als logisch vorgelagerte Prämisse auf den Unter-

²⁶ Vgl. Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (161 ff.) mit sehr anschaulicher Differenzierung zwischen Interpretations-, Abgrenzungs-, Anwendungs- und Konsequenzproblemen.

satz bezieht, ist er weitaus mehr als nur ein Einleitungssatz.²⁷ Der Obersatz ist bestimmt vom jeweiligen Rechtssatz, ggf. weiter ausgeprägt durch die Definition und gibt eine allgemein abstrakte Regel wieder, an der der Untersatz sich als konkreter Lebensausschnitt messen lassen muss. Besteht eine logische Identität, also ist der Untersatz vom Obersatz gedeckt, fällt der Sachverhalt unter die abstrakte Regel und es folgt eine eindeutige Konklusion. Sobald beides keine (vertretbare) Kongruenz mehr aufweist, ergibt sich schon ein „Rechtsproblem“. Je größer nun die Kluft zwischen (tatsächlichem) Untersatz und (rechtlichem) Obersatz ist, desto „größer“ ist das Problem und desto höher fällt der juristische Begründungsaufwand aus,²⁸ will man ersteres noch unter letzteres fassen. Die Divergenz von Sachverhalt und Rechtssatz wird entweder durch ein sofortiges inneres „Störgefühl“ spürbar oder es kommen Zweifel bzgl. Wortlaut, Systematik o.Ä. auf.

Dabei kann man sich gut und gerne auf „einige traditionelle rechtsdogmatische Topoi berufen, die [... teils] etwas kompliziert“ sind und „zum Teil [ein] tiefes normtheoretisches Verständnis voraus[setzen]“²⁹. Es handelt sich um eine Trias messerscharfer Argumentationsstränge am juristischen Hochreck, die regelmäßig auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung³⁰ und gewichtigen Literaturstimmen bedient werden (sog. Empörungs- und Dambruchargumente). Erstens: „Das kann nicht sein!“ – das klassische (Empörungs-)Argument der krassen Härte, Unbilligkeit und Ungerechtigkeit. Zweitens: „Da könnte ja jeder kommen!“ – ganz ähnlich, aber anders akzentuiert wird hier z.B. die uferlose Ausweitung einer (Straf-)Norm bemängelt, die Tür und Tor für jeden und alles öffnen könnte (Dambruch). Drittens: „Wo kommen wir denn da hin?“ – diese schon prophetische Argumentationslinie zielt per Fortbildung und Transfer auf die untragbaren Folgen in vergleichbaren Situationen ab. Empfinden Sie ein solches „Störgefühl“, liegen Sie intuitiv meist richtig – übergehen Sie es nicht.

Fiktives Beispiel: „In Land L gibt es in allen Fernverkehrszügen für betroffene Personen sog. Mutter-Kind-Abteile.“

Methodisch funktioniert das Vorgehen unabhängig vom Rechtsgebiet.³¹

Fall 1: Die 28-jährige M setzt sich mit ihrer dreijährigen Tochter T in das Abteil.

Fall 2: Die 93 Jahre alte M setzt sich mit ihrem 68 Jahre alten Sohn S in das Abteil.

Fall 3: Vater V setzt sich mit seiner zweijährigen Tochter T in das Abteil. Dort sitzt auch Betreuerin B mit dem verhaltensauffälligen achtjährigen Kind K. Einige Zeit später kommen der 19-jährige Onkel O und seine schüchterne und zurückhaltende neun-jährige Nichte N dazu.

²⁷ Wagner/McColgan, Die BGB-Klausur, 10. Aufl. 2024, § 6 Rn. 1: Eine erfahrende Prüferin erkennt den Ausbildungsstand eines Kandidaten an den ersten drei Sätzen der Bearbeitung“.

²⁸ Vgl. Möllers, ZfPW 2019, 94 (117): „Je unbestimmter oder unklarer die Norm für die Lösung des konkreten Falls ist, desto aufwendiger muss die Begründung sein.“

²⁹ Wegner, Vortrag beim JuraSlam Hamburg v. 10.5.2016 (4.4.2026).

³⁰ BGH NJW 1990, 2560 (2567): „Daß dies nicht Rechtsens sein kann, liegt auf der Hand“; BAG NZA 2020, 1491 (1493): „zu praktisch untragbaren Ergebnissen“; BFH DStRE 2012, 112 (114): „zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führte“; BGH BeckRS 2007, 18753 Rn. 10: „uferlos dahin zu erweitern [...]“; BGH NJW-RR 2018, 1023 (1024): „weil andernfalls der Rechtsunsicherheit und dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wäre“.

³¹ Es könnte bzgl. des Mutter-Kind-Abteils heißen, etwa strafrechtlich: „Das unberechtigte Betreten wird [...] bestraft – Strafbarkeit?“, zivilrechtlich: „Betroffene Personen haben Anspruch auf Zugang – Rechtslage?“ oder öffentlich-rechtlich: „Auf Antrag erteilt die zuständige Behörde Berechtigten eine Sondernutzungsgenehmigung – Ist die Genehmigung zu erteilen?“

Lösung – Fall 1: M und T sind Mutter und Kind (vgl. § 1591 BGB); es gibt keine Probleme.

Lösung – Fall 2: Da haben wir es aber, das „Störgefühl“ – sofort regt sich ein innerer Widerstand: „Das kann ja nicht sein!“ Das erkannte „Problem“ müssen Sie nun juristisch aufreißen und vertretbar lösen. Bspw. ließe sich das Wortlautargument anführen, dass M zwar Mutter und S auch ihr Sohn ist, das Alter von 68 Jahren aber den Rahmen des „Kindes“ im Sprachgebrauch sprengt, wie es im Recht eher mit Minderjährigkeit assoziiert wird³². Sinn und Zweck der Norm dienen sowohl den Interessen ggf. noch stillender Mütter (Privatsphäre) als auch den Interessen anderer Fahrgäste (Abschirmung von lärmenden Kleinkindern) [... usw.].

Lösung – Fall 3: Hier mag es prima facie kein direktes „Störgefühl“ geben, da es sich um sozialadäquate Nutzungsformen handeln könnte. Doch auch hier ergibt sich mit Blick auf den Wortsinn der Norm eine (teils erhebliche) Abweichung, weil weder der Vater noch die Betreuerin eines Kindes die geforderte Mutterrolle erfüllen; ebenso bzgl. Onkel sowie Nichte i.S.v. Kind. Es lassen sich für V und B aber eine gleiche Interessenlage sowie ggf. Diskriminierungsverbote und Gleichbehandlungsgebote anführen; ebenso Erwägungen zu Schutzzwecken und Schutzwürdigkeiten. Hinsichtlich O und N überzeugen diese Erwägungen eher nicht.

Daran sehen Sie, wie schnell sich Probleme auftun und dass Sie erkannte Probleme „nur“ noch einer möglichen Lösung zuführen müssen. Ganz regelmäßig ist von Ihnen nämlich gefordert, unbekannte Fragestellungen per juristischer Methodik unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen einer begründeten und daher vertretbaren Lösung zuzuführen.³³

c) Dezente Annäherung, statt mit der Tür ins Haus fallen...

Haben Sie ein Problem erkannt, ist es unverzichtbar, dem Leser darzulegen, was überhaupt streitig ist³⁴. Dafür müssen Sie die „konkrete Frage in eine abstrakte Rechtsfrage [übersetzen]“³⁵ und sich an das „Hervorholen des Problemkerns“³⁶ wagen. Das ist eine entscheidende Anforderung, die Sie in puncto Rechtsverständnis und -anwendung von vielen abgrenzt und zeigt, dass Sie verstanden haben, worum es geht.³⁷

Negativbeispiel: „A hat Hausangestellte H getäuscht, infolgedessen H dem A die wertvolle Uhr des B herausgibt. H ist nicht B, es liegt ein Dreiecksbetrug vor. Wie das zu behandeln ist, ist stark umstritten: [...]“

³² Vgl. § 19 StGB, §§ 1612a, 1619, 1629, 1629a BGB.

³³ Zieschang, JA 2019, 529 (534).

³⁴ Wolf, ZJS 2020, 553 (561); Steinberg, Angewandte juristische Methodenlehre für Anfänger, 2006, Rn. 108; Zieschang, JA 2019, 529 (534); vgl. auch ders., JA 2019, 529 (535) mit ausformulierten Beispielen.

³⁵ Wieduwilt, JuS 2010, 288 (291).

³⁶ Bringewat, Methodik der juristischen Fallbearbeitung, 5. Aufl. 2024, Rn. 261.

³⁷ Ferner gebietet es die Logik, da die (rechtliche!) Streitfrage keinen Bezug zum (tatsächlichen!) Sachverhalt hat; m.a.W.: Wenn A eine Bank ausraubt, während B Schmiere steht und den Fluchtwagen fährt, ist nicht „umstritten“, ob B Mittäter ist, sondern welche Anforderungen an die Mittäterschaft in Abgrenzung zur Beihilfe zu stellen sind.

Damit zeigen Sie deutlich, wo der Sachverhalt endet und die Lehrbuchwiedergabe beginnt. Es fehlt jede Verknüpfung, die zeigt, dass Sie das eigentliche Problem und die Hintergründe verstanden haben. Deutlich besser wäre also:

„A hat Hausangestellte H getäuscht, infolgedessen H dem A die wertvolle Uhr des B herausgibt. Getäuschte und Verfügende fallen in der Person der H zusammen, bzgl. Verfügender und Geschädigtem mit H und B aber auseinander. Um dem Charakter des Betruges als Selbstschädigungsdelikt – in Abgrenzung zum (mittelbaren) Diebstahl als Fremdschädigungsdelikt – gerecht zu werden, müsste B sich wirtschaftlich selbst geschädigt haben. Da B nicht selbst verfügte, kommt das nur dann in Betracht, wenn Hs Verfügung dem B zugerechnet werden kann. Dafür müssten H und B eine (vermögensbezogene) Zurechnungseinheit bilden. Nach welchen Kriterien dieses Näheverhältnis zu bestimmen ist, wird nicht einheitlich beantwortet: [...]“

Gerade anfangs neigen Studierende dazu, den Klang gelesener Texte wie ein Resonanzkörper wiederzugeben,³⁸ doch ist mehr verlangt als das „schikanöse“ Abfragen und Abspulen „angelesenen Wissen[s] über festgefahrene Theoriestreitigkeiten“³⁹ oder bloße „Meinungsleier“⁴⁰. Von dieser „unnütze[n] und unschöpferische[n] Fleißarbeit“⁴¹ sollten Sie sich frei machen und auch nicht über schnöde Passivformulierungen mit der Tür ins Haus fallen („ist strittig“, „ist umstritten“), da Sie damit deutlich machen, dass Sie nur reproduzieren können⁴². Leiten Sie verschiedene Ansätze besser direkt anhand der Auslegungsmethoden sowie ihrer Argumente her und zeigen Sie die Kompetenz, die Ansätze direkt mit dem Gesetz zu verknüpfen.⁴³ Zur Veranschaulichung ein Beispiel zum Streit über die das Leben gefährdende Behandlung i.R.d. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB⁴⁴:

Fall: A schlägt B zuerst zu Boden und tritt dem mittlerweile bewusstlosen B mit festem Schuhwerk mehrmals gegen den Kopf. Das Leben des B war nie in Gefahr.

Es wäre eine denkbar schlechte Formulierung, wenn Sie im objektiven Tatbestand schreiben:

„Indem A dem B mehrmals gegen den Kopf getreten hat, könnte er ihn in Lebensgefahr nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB gebracht haben. Die Anforderungen sind aber umstritten. Eine Ansicht [...]“, weil niemand in Rspr. und Lit. über A und B streitet, die Übersetzung zur Rechtsfrage fehlt, man mit der Tür ins Haus fällt und nur Konsumiertes wiedergegeben wird. Im nächsten besseren Beispiel gehe ich (anregungshalber) auf mehrere mögliche Anknüpfungspunkte ein:

„Durch die Kopftritte könnte A auch den objektiven Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB erfüllt haben, wonach die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden sein müsste. Soweit die Norm eine „das Leben gefährdende Behandlung“ fordert, fragt sich, ob eine konkrete oder nur abstrakte Lebensgefahr gemeint ist. Schließlich adressiert die Norm mit „Körperverletzung“ und „Behandlung“ eine Handlungsweise und spricht gerade in Nr. 5 von „(das

³⁸ Wieduwilt, JuS 2010, 288 (288).

³⁹ Puppe, JA 1989, 345 (351).

⁴⁰ Klaas/Scheinfeld, Jura 2010, 542 (546) mit Referenz auf Röhl.

⁴¹ Puppe, JA 1989, 345 (351).

⁴² Vgl. Trinh, ZJS 2022, 516 (521).

⁴³ Vgl. Trinh, ZJS 2022, 516 (521).

⁴⁴ Zur Auslegung und dem Streitstand eingehend Beck, ZIS 2016, 692.

Leben) gefährdend“ anstatt wie in Nr. 2 Alt. 2 von „gefährlich“. Insoweit ließe sich nach allgemeinem Sprachverständnis zwischen „lebensgefährdend“ und „lebensgefährlich“ differenzieren; zumal das Gesetz mit Blick auf andere konkrete Gefahrenkonstellationen von einer „Gefahr des Todes“ spricht (vgl. §§ 221 Abs. 1, 225 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1, 250 Abs. 2 Nr. 3b StGB). Korrespondierend könnte „das Leben“ sich sowohl auf das Leben im Allgemeinen als auch das tatgegenständliche Leben im Besonderen beziehen. Ein systematischer Abgleich mit den Nrn. 1–4 zeigt durchwegs Gefährdungscharakter, doch begegnet die Übertragung auf Nr. 5 ob der Hürde, die Gefährdung anders als konkret zu bestimmen, erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten.“

Das müssen Sie natürlich nicht alles so abspulen; damit haben Sie aber genug Anregungen, wie Sie den Streitstand qualitativ hochwertig und mit Gesetzesbezug herleiten können.

d) Was Juristen vom Papst unterscheidet...

... ist die argumentativ überzeugende Argumentation. Sicherlich ist Ihnen in Texten oder Voten der Terminus des „apodiktischen Duktus“ begegnet. Im kirchlichen Kontext meint das die unwiderlegbare, final-autoritäre und keinen Widerspruch duldende Ausdrucksweise des Papstes als Jurisdiktionsprimat im Lichte des Unfehlbarkeitsdogmas. Der Papst braucht weder etwas zu erklären noch zu begründen, geschweige denn rechtfertigen. Normalsterblichen wird dieses Privileg nicht zuteil. Vielmehr müssen Juristen via Syllogismen, Argumentation und Rhetorik für den eigenen Standpunkt werben.⁴⁵ Von der Methodenlehre als „Navigationsgerät [...] in den Fluten und Nebeln der geltenden Rechtsordnung“⁴⁶ ist die Rede. Dabei ist die Sprache das wichtigste Ausdrucksmedium;⁴⁷ sie soll über die Informationsvermittlung hinaus auch Wirkung entfalten,⁴⁸ die eigenen Behauptungen unterlegen und andere überzeugen.⁴⁹ Es stellt sich dann früher oder später die Frage, welche Argumente im Diskurs überhaupt zulässig sind, welches Gewicht bzw. welcher Stellenwert ihnen beigemessen werden kann⁵⁰ und wie dabei per kritischer Beleuchtung der Überzeugungskraft die „guten“ von den weniger guten Gründen zu [unter]scheiden“ sind⁵¹.

Maßgeblich hat *Arthur Schopenhauer* die Argumentationslehre mit seiner „Eristischen Dialektik“ als „die Kunst zu disputieren und zwar so zu disputieren, daß man *recht* behält, also *per fas et nefas* [mit fairen sowie unfairen Mitteln]“⁵² geprägt und – ausgehend von der „natürlichen Schlechtigkeit des menschlichen Geschlechts“⁵³ – 38 Kunstgriffe als rhetorische Strategeme zum Disputieren an die Hand gegeben, und zwar unabhängig von der Wahrheit der vertretenen Position. Zwar geht es im Gutachten nicht um „Meinungsmache“, sodass diesem Credo nicht blind gefolgt werden kann, allerdings lässt sich daraus eine wertvolle Grundordnung von Argumentationstypen gewinnen: Zum Belegen oder Widerlegen einer These kann man sich zweier Modi bedienen. Das argumentum ad rem

⁴⁵ Früh, JuS 2021, 905 (905).

⁴⁶ Würdinger, JuS 2016, 1 (1); Rüthers, JuS 2011, 865 (867).

⁴⁷ Christensen/Kudlich, ARSP 2002, 30.

⁴⁸ Haft, Juristische Rhetorik, 8. Aufl. 2009, S. 18.

⁴⁹ Früh, JuS 2021, 905 (906).

⁵⁰ Vgl. dazu umfassend Früh, JuS 2021, 905 (906); Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 2. Aufl. 1991, S. 39 ff.; zur Zulässigkeit v. Argumenten Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 124 ff.

⁵¹ Duttge, ZDRW 2020, 75 (75).

⁵² Schopenhauer, Eristische Dialektik – Die Kunst, recht zu behalten, 2012, S. 7. Mit Übersetzung v. Hackermann (nach der kritischen Edition von: Arthur Hübscher) – Hervorhebungen im Original.

⁵³ Schopenhauer, Eristische Dialektik – Die Kunst, recht zu behalten, 2012, S. 8. Dagegen aus neuerer Zeit mit diversen Belegen Bregman, Im Grunde gut – Eine neue Geschichte der Menschheit, 6. Aufl. 2020.

richtet sich als Argument in der Sache gegen die These selbst, wohingegen das *argumentum ad hominem* sich als „Argument“ in der Person gegen das Gegenüber selbst richtet. Dabei kann die These entweder direkt bei ihren Gründen oder indirekt bei ihren Folgen angegriffen werden. Direkt können etwa die Gründe der Behauptung angefochten werden, indem der Ober- oder Untersatz bestritten wird (*nego majorem; minorem*), oder aber dessen Konsequenz durch Bestreiten der Schlussfolgerung (*nego consequentiam*).⁵⁴ Indirekt stellt die *Apagoge* die These als wahr hin, überführt sie dann aber durch Übertragung auf einen anderen anerkannten Satz, bei dem es zu einem offensichtlich falschen Ergebnis käme, als falsch, während die *Instanzen* die Annahme dadurch widerlegt, dass anhand ausgesuchter Einzelfälle, auf die sich die Annahme begrifflich auch bezieht, direkt nachgewiesen wird, dass sie dort nicht gilt. Nachfolgend wird die kategoriale Unterscheidung zulässiger Argumente und unzulässiger (Schein-)Argumente forciert. Im Einzelnen:

aa) Unzulässige (Schein-)Argumente

Das *argumentum ad hominem* kann nie ein valides Sachargument sein, da es sich gegen die persönliche Eigenschaft oder den Charakter der Person selbst richtet („A kann nicht gefolgt werden, weil A sowieso nichts von Jura versteht“) – ein logischer Fehlschluss. „Das ist doch Quatsch! Ende!“ ist als *argumentum ad lapidem* oder *ad absurdum* ebenso unbrauchbar und fehlschlüssig, da die Behauptung hier schlicht als falsch oder absurd abgetan wird, ohne dafür Argumente oder Beweise zu liefern. Ein logisch falsches und daher auch nur Scheinargument ist das *argumentum ad populum*, bei dem eine Aussage mit der (angenommenen Volks-)Mehrheit „begründet“ wird; Popularität geht hier vor logische Beweisführung („Die meisten sehen das so“). Das *argumentum ad ignorantiam* basiert auf schlichtem Nichtwissen, sodass eine Aussage als wahr/falsch behauptet wird, nur weil sie (noch) nicht bewiesen/widerlegt wurde (früher: „Die Erde ist eine Scheibe“). Der nach wie vor ungebrochenen Popularität zum Trotz ist ebenso fadenscheinig das *argumentum ad auctoritatem*, womit die These hauptsächlich oder nur auf eine Autorität gestützt wird, die für sich schon als „Grund“ in der Sache angenommen wird („Nach der h.M. ist das abzulehnen und deshalb lehnen wir das hier auch ab“). Wird das Autoritätsargument zudem als *argumentum ad verecundiam* missbraucht, weil die aufgeführte Autorität auf dem Gebiet nicht einmal ein Experte ist, wird der logische Fehl- zum vollendeten Trugschluss („Meine [juristische ungebildete] Oma hat gesagt, dass Mittäterschaft hier nicht geht – basta!“).

Keypoints: Was zählt, ist immer nur das Argument in der Sache!

All dies sind unbrauchbare Argumentationslinien, insbesondere bzgl. des Autoritätsarguments: Auch das Berufen auf scheinbare Autoritäten (h.M.⁵⁵, h.L. und BGH) ersetzt keine eigene Argumentation! M.a.W.: Eine Zitrone ist und bleibt gelb, weil sie gelb ist – und zwar unabhängig davon, ob der BGH das in höchstrichterlicher oder Ihre Oma in häuslicher Rechtsprechung feststellt.

⁵⁴ Schopenhauer, *Eristische Dialektik – Die Kunst, recht zu behalten*, 2012, S. 27.

⁵⁵ Eingehend zur h.M. als Argument *Djeffal*, ZJS 2013, 463. *Zieschang*, JA 2019, 529 (535): „[...] wobei natürlich die [...] h.M. [...] für sich kein Argument ist und nicht für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht.“

bb) Zulässige Argumente

Gerechtigkeits- und Wertungsfragen müssen „juristisch operational“⁵⁶, also rational nachvollziehbar und somit überprüfbar gemacht werden.⁵⁷ Zulässig sind insoweit nur die unterschiedlichen Ausprägungen des Sacharguments, insbesondere dergestalt, wie sie sich qua Auslegungsmethoden auffinden lassen:

„Nur wer methodisch denkt, kann Komplexes reduzieren und den Rechtsstoff komprimieren“.⁵⁸

Von Studierenden kaum oder erst viel zu spät zu schätzen gelernt, sind allem voran *allgemeine Rechtsprinzipien* wegen ihrer übergeordneten Bedeutung und vielseitigen Einsetzbarkeit argumentative „Wunderwaffen“. Wer bspw. ein solides Systemverständnis für die (straft-)verfahrensrechtlichen Prozessmaximen entwickelt hat, wird auf nahezu jede (straft-)prozessrechtliche Fragestellung eine zumindest plausible Antwort geben können. Rechtsgrundsätze sind meist von normativer Dialektik geprägt, die sich bei der Fallarbeit als abwägendes Tauziehen darstellen – oder mit *Martin Walser*: „Nichts ist ohne sein Gegenteil wahr“; entsprechend lohnenswert ist ein verknüpftes Lernen.⁵⁹ Auch die *Einheit der Gesamtrechtsordnung* und *Systemkohärenz* sind fruchtbare Argumentationsquellen. Denkt man etwa an Art. 20 Abs. 3 GG, gilt die Bindung „an Gesetz und *Recht*“, sodass das Recht nichts Unmögliches, Unrechtes oder Unzumutbares verlangen kann. So kann Unzumutbarkeit, wie sie vieltypisch im Zivil- aber auch Straft- und öffentlichem Recht anzutreffen ist, als gefühlter Gerechtigkeitsmangel eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) bedeuten, weil sie vom „Normalfall“ im Rechtssinne stark abweicht.⁶⁰ Hierzu gehören auch basale Einsichten, wie etwa, dass das Strafrecht nichts unter Strafe stellen kann, was das Zivilrecht erlaubt oder gar gebietet (vgl. §§ 228, 904 BGB) bzw. andersherum (vgl. §§ 134, 138 BGB) oder Kollisionsregeln, wonach dem höherrangigen gegenüber dem niederrangigen, dem späteren gegenüber dem früheren und dem spezielleren gegenüber dem allgemeineren Gesetz der Vorrang gebührt. Aus dem *Regel-Ausnahme-Prinzip* folgt weiter, dass die „Regel“ die Marschroute vorgibt und „Ausnahmen“ entsprechend restriktiv und eng auszulegen sind. Mit einem *Erst-recht-Schluss* kann vom Großen auf das Kleine (argumentum a maiori ad minus) oder vom Stärkeren auf das Schwächere (argumentum a fortiori) geschlossen werden.⁶¹ Ist ein bestimmter Sachverhalt gesetzlich nicht geregelt, kann sowohl eine *Analogie* in Betracht kom-

⁵⁶ Esser, AcP 172 (1972), 97 (113).

⁵⁷ Möllers, ZfPW 2019, 94 (99).

⁵⁸ Zitate: Würdinger, JuS 2016, 1 (1); vgl. auch ders., JuS 2008, 949.

⁵⁹ Während das Legalitätsprinzip einen Verfolgungszwang statuiert, gewährt das Opportunitätsprinzip ausnahmsweise Ermessen. Im Zivilrecht sind Privatautonomie und Vertragsfreiheit, aber auch die folgende Vertragsbindung (pacta sunt servanda) elementare Rechtsinstitute, denen als Äquivalente und Regulative der Kontrahierungszwang bzw. § 313 BGB entgegenstehen. Im öffentlichen Recht stehen sich die staatliche Gefahrabwendungspflicht und das bürgerliche Freiheitsrecht ggü., bei Eingriffen sind Untermaß- wie Übermaßverbot zu berücksichtigen und ist die Verhältnismäßigkeit quasi der Polarstern, an dem sich jedes Staatshandeln auszurichten hat.

⁶⁰ Früh, JuS 2021, 905 (908). Nicht anders liegt es, wenn das Gesetz (u.a. im Miet- und Sozialrecht) von einer unbilligen (sozialen oder wirtschaftlichen) Härte spricht.

⁶¹ Früh, JuS 2021, 905 (909 f.). So etwa i.R.v. Dauerschuldverhältnissen, dass ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund erst recht eine ordentliche Kündigung rechtfertigt (weswegen § 140 BGB die Umdeutung von ersterem in letzteres erlaubt).

men, aber auch aus einem *Umkehrschluss* resultieren, dass der Sachverhalt (bewusst) nicht vom Gesetz erfasst wurde⁶².

Keypoints: Rechtlich systematisch-verknüpftes Lernen bringt weitaus mehr als streitstandspezifisches Faktenwissen. Verlieren Sie nie das große Ganze aus den Augen.

Mit dem Rationalitätsanspruch schaffen Methoden- und Argumentationslehre Vertrauen in die juristische Entscheidung⁶³; zwar kann dadurch vielleicht das Recht „schwerer werden, aber auch schöner, weil ehrlicher und – wenn es denn [...] auf dem zwanglosen Zwang der besseren Argumente ruht – überzeugender und deshalb gerechter“⁶⁴.

e) Das „Herzstück“: Ihre Rechtsansicht im Meinungsstreit!

Zu einem Meinungsstreit gehört also mehr, als reflexartig h.M., Rspr. und je zwei Standardargumente in den Orbit zu blasen. Rechtswissenschaftliche Prüfungsleistungen sind gerade deshalb so anspruchsvoll, weil es eben nicht genügt, Dinge auswendig zu lernen und dann zu reproduzieren.⁶⁵ Auf stumpfe Wiederkäuerei und (noch zudem verkürzte) Reproduktion fremden Gedankenguts können Sie hingegen getrost verzichten. Neben dem nötigen Fachwissen bedarf es nämlich auch immer einer eigenen begründeten Positionierung i.S.e. individuellen Note. Denn ohne Ihre eigene Meinung bleibt der Meinungsstreit wie ein Echo: Man hört etwas, aber es stammt nicht von Ihnen.

Keypoints: Meinungsbildung geht vor Meinungsäußerung und wer keine Meinung hat, kann auch nichts vertreten.

Natürlich müssen Sie das Rad nicht ganz neu erfinden. Es ist auch „keine Schande, ein gutes Argument von einem anderen Denker zu übernehmen“, und i.Ü. ein Irrglaube, dass besondere Originalität gefragt sei.⁶⁶ Die „ultimative eigenständige Lösung des Problems“ ist nicht verlangt.⁶⁷ Teilweise ist sogar von einer „völlig unrealistisch[en]“ Erwartungshaltung bzgl. einer eigenen Bewertung sowie der „Unmöglichkeit eigener Stellungnahme“ die Rede⁶⁸ und wird empfohlen, in „wohlbegründeter Bescheidenheit“ auf dieses „Wagstück“ zu verzichten⁶⁹. Auch wenn „das Auffinden eines neuen Arguments bei einem ausdiskutierten Problem“⁷⁰ schwerfallen dürfte und ein „diszipliniertes Misstrauen gegenüber der Stichhaltigkeit der eigenen Argumente“⁷¹ anzuraten ist, bleibt doch die eigenständige Meinungsfindung ein Bemühen, das im Erfolgsfalle besondere Honorierung verdient⁷². Auch weil jeder Prüfungssachverhalt ein Unikat ist, sind „Einfallsreichtum, Eigenständigkeit und Ori-

⁶² Etwa wenn der Gesetzesabschnitt schon mehrfach reformiert wurde, den zu entscheidenden Sachverhalt aber immer noch nicht umfasst (vgl. §§ 22, 24, 31 StPO bzgl. fehlender Ablehnungsmöglichkeit des [befangenen] Staatsanwaltes).

⁶³ Möllers, ZfPW 2019, 94 (121); Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1914, S. 82 ff.

⁶⁴ Simon, in: Grimm/Kemmerer/Möllers, Gerüchte vom Recht, 2015, S. 201 (225).

⁶⁵ Zieschang, JA 2021, 529 (533); vgl. Möllers, ZfPW 2019, 94 (95): „Zwang zum Transfer“.

⁶⁶ Puppe, JA 1989, 345 (351 f.).

⁶⁷ Vgl. dazu Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, Rn. 310 ff.

⁶⁸ Arzt, Strafrechtsklausur, 7. Aufl. 2006, S. 53.

⁶⁹ Puppe, JA 1989, 345 (351 f.).

⁷⁰ Wolf, ZJS 2020, 553 (561).

⁷¹ Bringewat, Methodik der juristischen Fallbearbeitung, 5. Aufl. 2024, Rn. 269.

⁷² So i.E. auch Wolf, ZJS 2020, 553 (561).

ginalität“ eine Freude für jeden Prüfer, die per Anwendung des juristischen Handwerkszeugs auf den konkreten Einzelfall zu demonstrieren sind.⁷³ Die Darstellung des Meinungsstreits ist aber auch kein Selbstzweck, weswegen er bei Ergebnisidentität nicht nur um seiner selbst willen auszutreten ist.⁷⁴ Man sollte den Streit dann zwar nicht übergehen,⁷⁵ doch genügt es, die „Ansichten kurz zu skizzieren und Ergebnisidentität“ festzustellen⁷⁶ oder sich auf die strengste Ansicht zu beschränken⁷⁷.

aa) Ohne Meinung kein Meinungsstreit

Bei strittigen Punkten bleibt es aber wichtig, deutlich zu machen, welche Haltung Sie persönlich einnehmen und warum Sie davon überzeugt (!) sind, dass Sie damit „Recht finden“. Denn die allermeisten Rechtsfragen sind Wertungsfragen, zu denen jeder mündige Bürger sich (in der Laiensphäre) eine Meinung bilden kann. Wer hier nur fremde Auffassungen und geliehene Gedanken referiert, der streitet nicht, sondern protokolliert. Wenig bis kaum überzeugend ist es also, wenn Sie am Ende schreiben: „Der dritten Ansicht ist aus o.g. Gründen zu folgen“ oder „die besseren Argumente (welche?!) sprechen für die zweite Ansicht“. Das provoziert den Eindruck eines Losverfahrens.⁷⁸ Auch Pauschalitäten und Allgemeinplätze i.S.v. die eine Ansicht führe „zu unbilligen Ergebnissen“, sei „nicht tragbar“, „zu eng/weit“ usw. sind wegen ihrer Austauschbarkeit nicht besser und taugen nicht dazu, Ihre Präferenz argumentativ abzusichern.⁷⁹ Als „beliebter Kunstgriff“⁸⁰ wird gehandelt, immer noch ein besonders „starkes Totschlagargument“ der präferierten Ansicht parat zu haben, um es dann beim Entscheid „wie ein Variétékünstler das Kaninchen“ aus dem Hut zu zaubern und „quasi selbst neu zu erfinden“⁸¹. Solcher „Taschenspielertricks“ bedarf es aber nicht, zumal sich das Problem formal nur stellt, wenn man dem wenig überzeugenden blockweisen Standardschema⁸² folgt, und es auch nicht darum geht, wahllose Argumente anzuhäufen, um sich dann „anhand eines einzelnen, scheinbar entscheidenden Arguments zu entscheiden“⁸³. Hier gibt es eine viel elegantere Lösung mit einem feinen Hauch Polemik und überwiegender Sachlichkeit, und zwar („das ist der Schlüssel!“⁸⁴) ein altbekannter Freund: der Irrealis. Man beginne mit der abzulehnenden Auffassung im Irrealis (unwirklich, unmöglich) und schließe daran die präferierte Ansicht im Indikativ (tatsächlich, wirklich, real) an. Beispielsweise dazu im Kontext von Antrag und Schaufensterware:

„Indem A im Schaufenster seines Kaufhauses Verkaufsware ausgestellt hat, die B begutachtet, könnte A einen Antrag gemacht haben. Fraglich ist, ob derjenige, der Schaufensterware auslegt, einem anderen bereits die Schließung eines Vertrages gem. § 147 BGB anträgt. (1. Ansicht: Irrealis) Man könnte nun annehmen, dass bereits die Bereitstellung der Ware ein bindendes Angebot wäre,

⁷³ Arzt, Strafrechtsklausur, 7. Aufl. 2006, S. 55.

⁷⁴ Puppe, JA 1989, 345 (349).

⁷⁵ Wolf, ZJS 2020, 553 (562); auch Fahl, JA 2008, 350 (354); Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (161).

⁷⁶ Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (161).

⁷⁷ Wolf, ZJS 2020, 553 (562). Z.B. (Dreiecksbetrug): „Auch nach der strengsten Befugnistheorie, wonach die Zurechnung auf einer (zivilrechtlichen) Zurechnungsnorm basieren soll, bilden B und die bevollmächtigte Stellvertreterin H eine Zurechnungseinheit, sodass B die Vermögensverfügung (nach allen Ansichten) zuzurechnen ist.“

⁷⁸ Arzt, Strafrechtsklausur, 7. Aufl. 2006, S. 53.

⁷⁹ Wolf, ZJS 2020, 553 (564); Puppe, JA 1989, 345 (351).

⁸⁰ Fahl, JA 2008, 350 (353).

⁸¹ Wieduwilt, JuS 2010, 288 (291); vgl. zur Unzulässigkeit bei wissenschaftlichen Arbeiten Pilniok, JuS 2009, 394.

⁸² „Nach e.A. [...] Nach a.A. [...] Hierfür spricht [...]. Dafür spricht [...]. Streitentscheid [...]“

⁸³ Früh, JuS 2021, 905 (911).

⁸⁴ Wieduwilt, JuS 2010, 288 (291).

weil der Verkäufer bzgl. seiner Willenserklärung seine Schutzbedürftigkeit verlöre, indem er die Ware derart präsentiert, dass der Käufer sie selbst nehmen könnte, was auf einen personalen Kontrahierungszwang hinausliefe. (2. Ansicht: Indikativ) Tatsächlich aber hat der Verkäufer als Ausfluss seiner Vertragsfreiheit immer noch ein berechtigtes Interesse daran, sich seinen Vertragspartner selbst auszusuchen und den Verkaufsvorgang an der Kasse nochmals zu prüfen. Auch muss ihm zugestanden werden, bzgl. Lieferbarkeit und Menge einzugreifen, sodass der Antrag erst mit Vorlage der Ware an der Kasse seitens des Käufers erfolgt, der vom Verkäufer durch Verbuchung in der Kasse konkludent angenommen wird, sodass sich die Warenauslage nur als sog. *invitatio ad offerendum* darstellt. A hat noch keinen Antrag gemacht.“

Durch diese Abfolge mit deutlicher Zäsur im Modus, drängen sich dem Fachpublikum zur ersten Ansicht ganz unterschwellig die o.g. rechtlichen Topoi des irrealen Wunschdenkens geradezu auf („Das kann ja nicht sein!“, „Wo kämen wir denn da hin?“ usw.), während Sie mit der von Ihnen verfolgten zweiten Ansicht mit Kompetenz und Selbstbewusstsein aufwarten können.

bb) Unreflektierte Annahmen: Wasser predigen und Wein trinken

Zu guter Letzt: Verzichten Sie auf jedwede unreflektierten oder pauschalen Annahmen. Kaum etwas ist so ärgerlich und dabei so augenfällig, wie wenn Bearbeiter offensichtlich eine nur adaptierte Meinung wiederzugeben versuchen (nicht vertreten!), die sie entweder nicht verstanden haben oder bei der deutlich wird, dass Sie als Bearbeiter nicht wirklich dahinterstehen (können oder wollen). Doppel-moral – im Sinne von Wasser predigen und Wein trinken – hat sich noch nie bewährt.

Keypoints: Bei der Streitführung ist es wie im Vertrieb und Verkauf – Stehen Sie nicht hinter Ihrem eigenen Produkt (Meinung), kauft es Ihnen keiner ab!

So neigen Studierende gerade anfangs dazu, bspw. im Strafrecht aus jedem Faustschlag von hinten einen versuchten Heimtückemord zu basteln, im Verfahrens- und Verwaltungsrecht jeden Eingriff des Staatsapparates mit einem „Ja, und Amen!“ abzusegnen bzw. im Zivilrecht für eine Bagatelle auf den Rücktritt zu bestehen oder aber eine Studenten-WG wegen einer Verfehlung direkt auf die Straße zu setzen. Sicherlich sind Sie einerseits Jurist und werden Sie gerade auf sachbezogene, nüchterne Gutachtenarbeit getrimmt. Andererseits sind Sie aber auch Mensch und stehen im Recht fast immer vor Wertungsfragen. Es lohnt sich ab und an aus der „Jura-Bubble“ herauszutreten und die Dinge in ihrem Gesamtzusammenhang als Mensch mit Rechtsempfinden zu betrachten. Besonders deutlich wird diese Abweichung im Gespräch mit Studierenden einer Straf(verfahrens)rechts-Lehrveranstaltung, wenn ich frage, ob der Studierende das Ergebnis (lebenslange Freiheitsstrafe, Untersuchungshaft usw.) auch genauso sicher vertreten würde, wenn es sich um die eigene Wenigkeit, die Eltern oder Geschwister handeln würde? Die lange Pause bis zur Antwort (wenn überhaupt) ist mir dann meist schon Antwort genug. Insoweit sei *Goethes* Appell weitergetragen: „Soll er strafen oder schonen, muss er Menschen menschlich sehn.“⁸⁵

6. Ein Wort noch zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Bei gewissenhafter Umsetzung der Beitragsinhalte stehen die Sterne für Ihre nächste Klausur günstig. Mitunter kann es aber vorkommen, dass Ihre Leistung nicht den Anforderungen genügt. Reflexartig

⁸⁵ *Goethe*, *Der Gott und die Bajadere*, in: Erich Trunz, *Goethes Werke*, Bd. 1, 12. Aufl. 1981, S. 273.

neigen Studierende dann per Federgriff zur Wappnung für die Remonstration. Das ist Ihr gutes Recht! Fragen Sie sich aber vorher ganz ehrlich, ob Sie diese auch auf valide Sachargumente stützen können, oder ob der bloße Wunsch zum Vater des Gedankens wurde.

Korrekturkräfte sind keine finster dreinblickenden, gott- und freudlosen Kreaturen aus düsteren Sumpf- und Mooregebieten. Nein, es sind ganz „normale Menschen“ mit Herz und Verstand, die Ihnen nie (!) etwas Böses wollen, aber stets zur pflichtgemäßen Wahrheit und Beurteilung berufen sind. Genauso, wie es jeden Korrektor freut, mit gutem Gewissen zweistellige Notenpunkte vergeben zu können, betrübt es auch jeden Korrektor, sich durch eine mangelhafte Leistung zu quälen und diese letztlich (teils nach tagelangem Grübeln) auch als solche zu bewerten. Bedenken Sie auch, dass alle Korrekturkräfte (!) Ihre Studiensituation genau kennen, einfach weil sie sie selbst durchlaufen haben, zumal universitäre Prüfungsanforderungen stetig abnehmen und studentische Freiheiten tendenziell eher zunehmen; m.a.W.: Nie war es einfacher als heute. Beachten Sie weiter, dass jede Prüfung und Lösung extrem sorgfältig erstellt wird und letztere mehr vertretbare Ansichten aufführt, als Sie überhaupt kennen dürften. Nach jedem Korrekturdurchgang steht Hochschullehrern eine eigene Durchsicht offen, die sich üblicherweise neben den besten auf jene Prüfungsleistungen verdichtet, die sich im Grenzbereich zwischen noch ausreichend und mangelhaft (3–4 Punkte) bewegen.⁸⁶ Die Differenzierung ist „daher Resultat einer zweifach wohlüberlegt getroffenen Entscheidung, insbesondere natürlich im Bewusstsein von deren besonderer Relevanz“⁸⁷. Auch wenn es aus Ihrer Sicht so wirken mag, dass dazwischen nur ein Punkt liegt, sei versichert, dass „zwischen den beiden Ufern eine bewusst gezogene scharfe Grenze [liegt]“⁸⁸, derer sich alle Beteiligten auch sehr wohl bewusst sind.

Zur Rechtslage: Prüfern steht ein umfassender und prüfungsrechtlicher Beurteilungsspielraum zu, was neben Notenvergabe auch die Würdigung der Qualität, der Stärken und Schwächen sowie Art und Ausmaß der Fehler umfasst.⁸⁹ Dem steht ein angemessener Antwortspielraum des Prüflings gegenüber, sodass „eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch gewertet“ werden darf.⁹⁰ Das „bedeutet allerdings nicht, dass die Bewertung [...] nicht von der Persönlichkeit des Prüfers geprägt sein darf; dass in die Leistungsbeurteilung die Überzeugungen [...] und Wertvorstellungen des Prüfers mit einfließen, hat die Rechtsprechung seit langem [...] anerkannt und [...] rechtlich gebilligt“.⁹¹ Auch schließt das nicht aus, „auf schlechte schriftliche Leistungen mit harten Randbemerkungen zu reagieren“, etwa „Unsinn“ oder „Phrasen“ zu kommentieren, oder sich „eine gewisse Ironie“ zu erlauben; denn „allein aus einer drastischen Ausdrucksweise des Prüfers wird man [...] nicht auf eine unsachliche Bewertung [...] schließen können“⁹². Also nicht jeder Kommentar, der Ihnen schlicht nicht gefällt, rechtfertigt i.E. eine andere Bewertung. Allgemein ist im Laufe der Zeit bei Studierenden eine überbordende Sensibilität – vornehmlich in eigenen Belangen – zu beobachten, die den akademischen Diskurs sowie die der Leistung entsprechende ehrliche Kritik erschwert. Das ist beiderseits belastend. Weitere Missverständnisse tun sich dort auf, wo Studierende eine „erneute wohlwollende Korrektur“ oder „Nachprüfung“ wünschen, da eine Leistung schon aus Gründen der Chancengleichheit (Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 GG) niemals gänzlich, außerordentlich neu begutachtet werden kann und darf.⁹³ Vielmehr kann

⁸⁶ Bei den nicht mehr ausreichenden Leistungen, schreibt § 4 Abs. 3 S. 1 ZwPrO (Göttingen) ohnehin die Mitwirkung einer Person mit Befähigung zum Richteramt vor.

⁸⁷ Duttge, iurratio 2016, 98 (98).

⁸⁸ Duttge, iurratio 2016, 98 (98).

⁸⁹ Vgl. BVerwGE 105, 328 (333) = NVwZ 1998, 636; NVwZ 1998, 109 (211 ff.) = NJW 2000, 1055 = JuS 2000, 926.

⁹⁰ BVerfG NJW 1991, 2005 (2008).

⁹¹ OVG Sachsen-Anhalt BeckRS 2003, 152760 Rn. 27; vgl. BVerfGE 84, 34 (46).

⁹² OVG Sachsen-Anhalt BeckRS 2003, 152760 Rn. 27 f.

⁹³ Duttge, iurratio 2016, 98 (99).

Remonstrationsgegenstand nur (i.) die Beanstandung eines konkreten objektiven Korrektur-/Rechtsfehlers zulasten des Prüflings sein, (ii.) wenn und soweit sich dieser entscheidend in der Gesamtbewertung niedergeschlagen hat. Die Darlegungs- und Beweislast für beides liegt beim Beschwerdeführer, also Ihnen.⁹⁴

Die ernsthafte, gewissenhafte und tiefgründige Auseinandersetzung mit Ihrer Leistung im Lichte des Erwartungshorizontes ist Grundvoraussetzung, „um die eigene Leistung und die Angemessenheit ihrer Bewertung überhaupt annäherungsweise beurteilen zu können“⁹⁵, denn eine Remonstration ist kein Forum allgemeiner Unzufriedenheit. Blickt man auf die ernüchternden Beteiligungszahlen bei den Besprechungsterminen und dort in die ernüchterten Gesichter und gleicht die Anforderungen mit den späteren als Remonstrationen getarnten „Gnadenersuchen“ und „Bittstellerschreiben“ ab, verwundert die Erfolgsquote von Remonstrationen von < 5% nicht.

II. Fazit – Und nun?

Und nun wird erst einmal nichts passieren; es sei denn, Sie selbst nehmen die Zügel aktiv in die Hand und tragen dazu bei, dass das Ideal des strebsam-passionierten und kritisch-hinterfragenden Studierenden nicht nur eine blasse Gestalt neben anderen Fabelwesen bleibt. Auch wenn demütige Wertschätzung sicherlich ein Kontrasterlebnis sein mag, das Studierenden des 21. Jahrhunderts – wohl weitestgehend unverschuldet – ob des Ausbaus akademischer Einrichtungen zu studierendenfreundlichen sowie „serviceorientierten Supramaximal- und Exzellenz-Universitäten“ mitsamt kostenlosem Internet-, Datenbanken- wie Literaturzugang und einem warmen, nahrhaften Mittagessen für teils 2,50 € verlustig gegangen zu sein scheint, darf in Erinnerung gerufen werden, dass jede Art der Ausbildung wegen der vergleichsweise hohen Ausbildungskosten und zu zahlenden Lehrgelder über den Großteil der Geschichte hinweg mit einem horrenden Investment verbunden war – m.a.W.: Lehrlinge suchten wohl noch aus einer vormodernen Marotte heraus unter größter Mühe die Gelehrten auf und waren bereit, viel Geld in die Hand zu nehmen, um über Bildung an Erkenntnis gelangen zu dürfen.

Zwar ist es gut und richtig, dass die Gesellschaft heute in der Lage ist, einem jeden das Privileg einer nahezu kostenlosen und qualitativ extrem hochwertigen Bildungslandschaft vorzuhalten, doch war es nicht im Sinne der Erfinder, damit eine ausgeprägte Erwartungshaltung seitens der Studierenden zu befördern. Ganz im Gegenteil, als Studierende sind Sie der die öffentlichen Bildungseinrichtungen finanzierenden Solidargemeinschaft in besonderer Weise verpflichtet, diesem Privileg mit Ernsthaftigkeit zu begegnen, jeden Tag mit Wertschätzung in Ihre Alma Mater (dt. „nährende/gütige Mutter“) zu treten und Ihr Bestes zu geben, um das Bestmögliche aus sich herauszuholen. Damit würden Sie m.E. einen angemessenen und erfolgsverheißenden ersten Schritt in die Fußstapfen bedeutender Lehrlinge vor Ihnen machen, die das Studieren noch im eingangs behandelten Wortsinne anerkannten. Denn: *Platon* fragte *Sokrates* vermutlich nicht, ob die Dialektik dieses Semester klausurrelevant sei; er wollte offenbar noch wirklich etwas wissen und hielt es wohl auch für möglich, dass Bildung einen Eigenwert besitzt. Ebenso spricht Einiges dafür, dass *Aristoteles* in der Akademie noch nicht jenes pädagogisch verheerende Ideal kultivierte, nur das zu lernen, was mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in der Klausur verwertet werden kann, und auch *Theophrast* wiederum dürfte bei *Aristoteles* kaum vorgefühlt haben, welche Begriffe man sich sparen könne, wenn man nur irgendwie durchkommen wolle. *Thomas von Aquin* saß bei *Albertus Magnus* eher nicht mit der Sorge, welche

⁹⁴ Insoweit spricht § 9 Abs. 3 ZwPrO (Göttingen) auch davon, dass „[o]ffensichtliche Bewertungsfehler [...] unverzüglich [...] konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen [sind]“.

⁹⁵ Duttge, iurratio 2016, 98 (99).

Quaestiones man guten Gewissens weglassen könnte, und *Zengzi* wird *Konfuzius* kaum mit der Bitte behelligt haben, ob man die Selbstkultivierung angesichts der Prüfungsdichte vielleicht auf das Nötigste reduzieren könne. *Galilei* lernte Mathematik bei *Ricci* offenbar noch in der irrigen Annahme, „Verstehen sei wichtiger als Bestehen“, und *Darwin* folgte *Henslow* noch aus jener altertümlichen Caprice heraus, Wissenschaft tatsächlich lernen zu wollen. Der Lebensgang dieser einstigen Lehrlinge zu großen Vordenkern ihrer Zeit samt ihrem Schaffen und Wirken beweist vielmehr eindrucklich, dass ihr Selbst- und Studienverständnis ein nachahmungswürdiges ist.

Es wäre dem Lehrbetrieb also eine erfrischend willkommene Abwechslung, wenn Studierende wieder mehr Verantwortung für Ihre eigenen Geschicke jenseits des unbedingt Nötigsten übernehmen und nicht nur per Prüfungsdruck extrinsisch motiviert und determiniert lernen würden, sondern wieder einfach „nur“ aus Freude an der Sache und um des freudvollen Fortkommens selbst willen – auch auf die Gefahr hin, möglicherweise einen über die Prüfungsabfrage hinausgehenden Erkenntnisgewinn zu erzielen. Wenn das die Motivation ist, fügen sich die Leistungen von ganz allein.